

BGer 9C_300/2024 vom 12. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_300_2024

FR: TF 9C_300/2024 du 12 juin 2024

IT: TF 9C_300/2024 del 12 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

A._____ wandte sich am 29. Februar 2024 mit einer als Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde bezeichneten Eingabe an das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus.

Nachdem das Verwaltungsgericht das Gesuch von A._____ um unentgeltliche Rechtspflege mangels Einreichung der erforderlichen Dokumente abgewiesen und einen Kostenvorschuss verlangt hatte, trat es mit Verfügung vom 26. April 2024 nicht auf die Beschwerde ein, da der Kostenvorschuss nicht geleistet worden war.

Dagegen hat A._____ am 24. Mai 2024 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Die angefochtene Verfügung ist ein Nichteintretensentscheid. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach einzig, ob das Verwaltungsgericht zu Recht auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeführerin befasst sich jedoch in ihrer Beschwerdeschrift nicht mit dem angefochtenen Entscheid, sondern erhebt pauschale Vorwürfe gegenüber "allen Ämtern und Instanzen vor allem im Kanton Glarus inkl. Bundesgerichte Lausanne, Luzern und Bern".

E. 3

Fehlt es offenkundig an einer hinreichend sachbezogen begründeten Beschwerde, so führt dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 4

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.